

## **Arbeitskampfordnung**

### **§ 1 Schlichtungsverfahren**

Der Streik ist das letzte Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen. Er kann erst eingeleitet werden, wenn alle Verhandlungen einschließlich vereinbarter Schlichtungsverfahren ergebnislos beendet sind.

### **§ 2 Urabstimmung**

Einem Streik hat grundsätzlich eine Urabstimmung voranzugehen. Über die Durchführung einer Urabstimmung beschließt das zuständige Beschlussorgan, wenn ein entsprechender Empfehlungs-Beschluss der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst oder der GGVöD vorliegt. Zuständiges Beschlussorgan ist der Landesvorstand der DJG-BW.

### **§ 3 Abstimmung**

Stimmberechtigt zur Urabstimmung sind alle Mitglieder der DJG-BW, die unter das Tarifrecht fallen, einschließlich der Auszubildenden. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

### **§ 4 Streikaufruf**

Der DJG-BW-Landesvorstand kann zum Streik aufrufen, wenn sich in der Urabstimmung mehr als 75 % der während der Urabstimmung in der Dienststelle anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Mitglieder, mindestens aber 50 % aller Abstimmungsberechtigten, dafür ausgesprochen haben und ein entsprechender Empfehlungsbeschluss der Bundesvorstände aller Vertragspartner der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst bzw. der GGVöD vorliegt. Bei Arbeitskampfmaßnahmen die von der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst beschlossen und eingeleitet werden, sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 des Tarifgemeinschaftsvertrages maßgebend.

*(Zitat § 5 Abs. 5 Tarifgemeinschaftsvertrag:*

*Die Durchführung von Urabstimmungen und Streiks obliegt einer zentralen Streikleitung die aus 9 Mitgliedern besteht, von denen 5 von der DAG, 3 von der GGVöD und 1 vom MB bestellt werden. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Tarifkommission ist Vorsitzender der Zentralen Streikleitung. Die Zentrale Streikleitung hat die Aufgabe, Urabstimmungen und Streiks organisatorisch vorzubereiten, einheitliche Richtlinien zu erlassen und in Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern alle Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.)*

### **§ 5 Zentrale Streikleitung**

Der DJG-BW-Landesvorstand setzt für den gemeinsamen Organisationsbereich der DJG-BW eine zentrale DJG-BW-Streikleitung ein, die alle für eine ordnungsgemäße

Durchführung des Streiks notwendigen Maßnahmen einleitet und überwacht. Der Landesvorstand kann selbst die Funktion der zentralen Streikleitung übernehmen.

### **§ 6 Streikunterrichtung**

Die zentrale DJG-BW-Streikleitung zeigt den betroffenen Untergliederungen den Beginn des Streiks unverzüglich an. Sie unterrichtet gleichzeitig den von dem Streik betroffenen Arbeitgeber.

### **§ 7 Streikwidriges Verhalten**

Alle beteiligten DJG-BW-Mitglieder sind gehalten, die Anordnungen ihrer zuständigen DJG-BW-Streikleitung zu befolgen und ihrerseits die Voraussetzungen für einen wirksamen Streikverlauf zu schaffen. DJG-BW-Mitglieder, die trotz eines ordnungsgemäß beschlossenen Streiks arbeiten, können aus der DJG-BW ausgeschlossen werden.

### **§ 8 zulässige Arbeiten während des Streiks**

Die zentrale DJG-BW-Streikleitung entscheidet darüber, welche Arbeiten während eines Streiks zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiter zu verrichten sind.

### **§ 9 Beendigung des Streiks**

Der DJG-BW-Landesvorstand und die zentrale Streikleitung entscheiden über die Beendigung des Streiks. Der Streik ist zu beenden

1. wenn mehr als 25 % der stimmberechtigten DJG-BW-Mitglieder einen zur Urabstimmung gestellten Vermittlungsvorschlag angenommen oder in einer Urabstimmung für die Beendigung des Streiks gestimmt haben,  
oder
2. durch gleichlautende Beschlüsse der Bundesvorstände aller Mitgliedsgewerkschaften der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst bzw. der zuständigen Beschlussgremien der GGvöD.

### **§ 10 Streikgeldanspruch und -rückforderung**

Über die Höhe der Streikgeldunterstützungen und den Auszahlungsmodus beschließt der DJG-BW-Landesvorstand vor jedem Aufruf zum Streik.

Wird die nachträgliche Zahlung von Lohn und Gehalt erreicht, ist die gewährte Unterstützung zurückzuzahlen.

### **§ 11 Sympathiestreik**

Die für die Durchführung eines Streiks in dieser Arbeitskampfordnung aufgestellten Grundsätze gelten gleichermaßen für einen Sympathiestreik.

## **§ 12 Streikrichtlinien**

Das Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung der in dieser DJG-BW-Arbeitskampfordnung vorgesehenen Arbeitskampfmaßnahmen wird durch Richtlinien geregelt, die der DJG-BW-Landesvorstand in Anlehnung an die von der GGvÖD bzw. der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst herausgegebenen Rahmenrichtlinien beschließt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese DJG-BW-Arbeitskampfordnung tritt mit Aufnahme in die DBB-Tarifunion in Kraft.

Beschlossen vom DJG-BW-Landesdelegiertentag am 11. November 1993 in Titisee-Neustadt.

Karlsruhe, 16.10.2015

*gez. Reinhard Ringwald*  
*Landesvorsitzender DJG-BW*